

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen FC Bayern München Fan-Club e.V. - 20 Außernzell 10 und hat seinen Sitz in 94532 Außernzell und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.
2. Der Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege der Faninteressen an dem Verein FC Bayern München e.V. Insbesondere werden die Kontakte seiner Mitglieder untereinander gepflegt und gefördert. Zur Zielerreichung werden Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München angeboten und Werbeaktionen durchgeführt. Des Weiteren können Aufgaben, die vom FC Bayern München übertragen werden, im Rahmen der Möglichkeiten des Fanclubs, durchgeführt werden.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.
5. Der Fanclub ist ein offizieller Fanclub des FC Bayern München und trägt die Fanclub-Nr. 0099903383.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 3 Geschäftsräume

Dem Verein steht zur Durchführung seiner Aufgaben das Restaurant des Gasthauses Zum Würzinger in Außernzell zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Ausschusses (Gemeinde Aussernzell) auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
Alle Personen, die sich dem Fan-Club verbunden fühlen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Kindermitgliedern, sowie vorgenannten Mitgliedern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 1 Absatz 2 betätigen. Sie sind natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Hierbei gelten die finanziellen Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Übernahme maßgebend sind.
5. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit und werden als Kindermitglieder geführt.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder die herausragende Persönlichkeiten des FC Bayern München e.V. sind. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen.
7. Die Familienmitgliedschaft ist für Familien mit einem Kind und mehr wirksam. Jedes Mitglied der Familie ist in einem eigenen Antrag als Kinder-, Jugend-, Ehrenmitglied oder ordentliches Mitglied zu führen. In einer Familienmitgliedschaft sind die beiden Elternteile als ordentliches Mitglied bzw. Ehrenmitglied und die Kinder als Kinder- oder Jugendmitglieder gemäß § 4 Abs. 4 und 5 als eigenständige Mitglieder zu führen. Erreichen alle Kinder- und Jugendmitglieder die im § 4 Abs. 4 und 5 genannten Altersgrenzen, endet die Familienmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der beiden Elternteile ändert sich in ordentliche Mitglieder.
8. Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsorgane mitzuwirken. Den Anordnungen des Vorstandes oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet sein könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Clubsatzung und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Bei den Veranstaltungen des Clubs ist tatkräftig mitzuwirken.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag der Jugendmitglieder soll niedriger sein als der Beitrag ordentlicher Mitglieder. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen. In besonderen und begründeten finanziellen Notlagen kann der Vorstand Stundungsvereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern treffen.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig, wobei das Bankeinzugsverfahren für die Mitglieder obligatorisch ist. Der Vorstand kann die Ticketberechtigung vom fristgerechten Eingang des Beitrages abhängig machen. Tritt ein Mitglied dem Club nach dem 01.07. bei, so ist für das betreffende verbleibende Kalenderjahr der 1/2 Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Als Mitgliedsbeiträge wurden folgende Gebühren festgesetzt:

Ordentliches Mitglied	20,00 EUR / jährlich
Jugendmitglied	10,00 EUR / jährlich
Kindermitglied	0,00 EUR / jährlich
Ehrenmitglied	0,00 EUR / jährlich
Familienmitgliedschaft	30,00 EUR / jährlich
5. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet.
6. Der Mitgliedsbeitrag der Familienmitgliedschaft wird über das Mitgliedskonto eines Elternteils abgewickelt, die übrigen Mitglieder erhalten eine Beitragsfreiheit der im § 4 Abs. 7 festgelegten Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft.
7. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag beim Verein.

§ 7 Ticketerwerb

Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie, Freunde) abdecken. Vorrangig werden Mitglieder bedient. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt, eBay etc.) ist nicht erlaubt und führt zum sofortigen Ausschluss.

Bei verschiedenen Spielen werden die Tickets beim FC Bayern München registriert. Sollten bei Stadion-Kontrollen Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt zur Veräußerung angeboten werden, kann der FC Bayern den Fanclub sowie alle FCB-Mitglieder, die dem Fanclub angehören, vom Verein FC Bayern ausschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitgliedes,

- b) durch Streichung der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club,
 - d) mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich beim Club einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedbeiträge, Gebühren gemäß § 6 dieser Satzung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und Zahlung nicht erfolgt ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post an die letzte dem Club bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Cluborgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereinslebens kann ebenfalls zum Ausschluss führen.
 5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 6. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vermögen des Clubs zu.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Cluborgane oder Vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten kann der Vorstand, wenn diese Pflichtverletzungen nicht so erheblich sind, dass sie einen Ausschluss aus dem Club rechtfertigen, folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) eine befristete Untersagung an der Teilnahme von Veranstaltungen des Fanclubs,
 - c) einen befristeten Ausschluss an der Teilnahme von Fanfahrten.
2. Die Untersagung an Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen, sowie der Ausschluss an der Teilnahme von Fanfahrten dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Für das Verfahren gilt § 8 Abs. 3 mit 5 entsprechend.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Teilnahme an Fanfahrten ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der

Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Gebühren gemäß § 8 dieser Satzung im Rückstand ist.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfer

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Wahlen des Vorstandes (des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie des Kassiers, des stellvertretenden Kassiers, des Schriftführers und den zwei Beisitzern), soweit erforderlich gemäß § 12 Abs. 2,
 - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h) die Beschlussfassung über sonstige Anträge, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
2. Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte dem Fanclub bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Schreibens bei der Post. Monatsversammlungen werden nach Bedarf festgelegt. Die Einladung zu Monatsversammlungen erfolgt mittels Aushang im Vereinslokal ohne Angabe einer Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt hat.
4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgestellte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der MV schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der MV entsprechend zu ergänzen.

6. Bei später eingehenden, insbesondere erst in der MV gestellten Anträgen hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung nur zu ergänzen, wenn dies von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder als dringlich angesehen wird.
7. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur bis spätestens einer Woche vor dem Tag der MV schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
8. Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder als dritten vom Kassenwart geleitet. Sind alle drei Organe nicht anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die MV den Versammlungsleiter.
9. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung keine gegenteilige Regelung getroffen wurde. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
10. Über die Beschlüsse der MV ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Bei Vorstandswahlen ernennt der Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Fanclub und führt seine Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem stellvertretendem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) 2 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassier und der stellvertretende Kassier, der Schriftführer und die zwei Beisitzer. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Vom stellvertretenden Vorsitzenden, Kassier, stellvertretendem Kassier, Schriftführer und der beiden Beisitzer sind je zwei gemeinsam zur Vertretung befugt.

3. Der Kassier und der stellvertretende Kassier verwalten die Vereinskasse und führen Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder des Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind deren Stellvertreter.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied, welches bis zu den nächsten Vorstandswahlen im Amt bleibt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter auf eine Person ist gestattet.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, für die Vornahme bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung einen Bevollmächtigten einzustellen und sich insoweit von diesem vertreten zu lassen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, wobei zwei dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören müssen. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich erklärt haben. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

§ 13 Kassenprüfung

In der Generalversammlung werden durch die MV jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, gewählt. Diese erstatten der Versammlung jährlich einen Prüfbericht über die zweckmäßige Verwendung der Vereinsgelder und die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Haftung

Eine Haftung des Clubs für Schäden, die Mitglieder oder sonstige Personen während einer Fanclub-Veranstaltung erleiden oder herbeiführen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die Rechte der Mitglieder aus Versicherungsverträgen (**Haftpflicht und Rechtschutz**), die durch ihre Mitgliedschaft bestehen bleiben.

§ 16
Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen in den Tagesordnungen die Angelegenheit „Auflösung des Vereins“ ausdrücklich enthalten.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Außernzell zur Verwendung für soziale Zwecke zugeführt. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 18
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Fanclub oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, Deggendorf.

§ 19
Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.04.2012 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Außernzell den, 21.04.2012